

Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften

zwischen evangelischen Pfarrgemeinden

in der Evangelischen Landeskirche in Baden

und

römisch-katholischen Pfarreien

in der Erzdiözese Freiburg

Vorwort

Diese Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften versteht sich als gemeinsame Verpflichtung zur Zusammenarbeit aufgrund der „Charta Oecumenica - Leitlinien für die Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Europa“. Sie will die ökumenische Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und Pfarreien fördern und stärken und einen dafür verbindlichen Maßstab setzen. Diese Vereinbarung hat keinen kirchenrechtlich gesetzlichen Charakter. Ihre Verbindlichkeit besteht in der Selbstverpflichtung der beteiligten Pfarrgemeinden und Pfarreien, diese Vereinbarung mit Leben zu füllen.

Für die Erzdiözese Freiburg

Für die Evangelische Landeskirche
in Baden

Dr. Robert Zollitsch
Erzbischof

Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Freiburg im Breisgau / Karlsruhe
27. Mai 2004

Präambel

- Im Bekenntnis zur Taufe als dem gemeinsamen grundlegenden Band der Einheit in Jesus Christus,
- getragen von der Bitte Jesu, „dass alle eins seien“ (Joh 17, 21),
- im Glauben an Jesus Christus als Haupt der Kirche und Herrn der Welt auf der gemeinsamen Grundlage des Wortes Gottes, wie es die Heilige Schrift bezeugt,
- auf der Grundlage des Glaubensbekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel (381) als Auslegung der Heiligen Schrift,
- in Erinnerung an die von der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg 1999 unterzeichnete gemeinsame Erklärung¹
- ermutigt durch die gemeinsame Unterzeichnung der Charta Oecumenica auf dem ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003 und durch die langjährige geschwisterliche Zusammenarbeit unserer beiden/mehreren Gemeinden
- verpflichten sich die evangelische Melanchthongemeinde Malsch und die römisch-katholische Pfarrei St. Cyriak Malsch mit ihrer Filialkirche St. Bernhard Malsch und ihren Filialgemeinden St. Ignatius in Sulzbach und St. Michael in Waldprechtsweier zu weiteren Schritten auf dem Weg zur sichtbaren Einheit in einem Glauben und in der einen eucharistischen Gemeinschaft

und unterzeichnen folgende Vereinbarung:

¹ Gottesdienst und Amtshandlungen als Orte der Begegnung, Gemeinsame Erklärung der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, Freiburg/Karlsruhe 1999

1.

Im ökumenischen Miteinander ist es wichtig, die geistlichen Gaben der verschiedenen christlichen Traditionen kennen zu lernen, sich davon bereichern zu lassen und so voneinander zu lernen. Daher verpflichten wir uns, das Leben unserer Gemeinden auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Arbeitsbereichen kennen zu lernen, einander zu den jeweiligen Gottesdiensten und Veranstaltungen einzuladen sowie regelmäßige Begegnungen zu vereinbaren. Wir wollen Selbstgenügsamkeit überwinden und mögliche Vorurteile beseitigen, die Begegnung miteinander suchen und füreinander da sein.²

2.

Unsere Ökumene lebt davon, dass wir Gottes Wort gemeinsam hören und den Heiligen Geist in uns und durch uns wirken lassen. Wir wollen den bisherigen Weg fortsetzen, durch Gebete und Gottesdienste die geistliche Gemeinschaft zwischen unseren Gemeinden zu vertiefen und die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi zu fördern. Wir verpflichten uns, auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung zu „Gottesdienst und Amtshandlungen als Orte der Begegnung“ füreinander und miteinander zu beten.

Wir verpflichten uns bei verschiedenen Gelegenheiten an unterschiedlichen Orten ökumenische Gottesdienste zu feiern.³

- Im Kirchenjahr
 - Gottesdienst zum Jahresschluss
 - Gottesdienst im Rahmen der Ökumenischen Bibelwoche
 - Gottesdienst zum Weltgebetstag
 - Gottesdienst an einem gemeinsamen kirchlichen Feiertag
 - Derzeit findet anlässlich des Feuerwehrfestes in Waldprechtsweier an Christi Himmelfahrt ein ökumenischer Gottesdienst statt.
- Sonstige Gottesdienste und Segensfeiern
 - Gottesdienst für Groß und Klein (1x monatlich)
 - Schul- und Schüलगottesdienste
 - Schulgottesdienste finden derzeit am Schuljahresanfang, vor Beginn der Weihnachtsferien und zum Schuljahresende statt.
 - Schüलगottesdienste finden derzeit zu Beginn der Fastenzeit, zu Ostern und zu Pfingsten statt.
 - Gottesdienste zu besonderen kirchlichen bzw. gesellschaftlichen Anlässen (z.B. Ortsjubiläen, Friedensgebete, Nacht der offenen Kirchen, politische Gedenktage)
 - Segensfeiern zu besonderen Anlässen in der Gemeinde Malsch

² aus Charta Oecumenica, Leitlinie 3 in Kapitel II; hier können die Gemeinden konkrete Vereinbarungen eintragen. Eine Handreichung zur Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften gibt dazu Anregungen.

³ Hier können die Gemeinden konkrete Verabredungen treffen. Als Orientierung soll der ökumenische Kalender der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen dienen.

3.

Wir wollen als evangelische und katholische Gemeinden gemeinsam das Evangelium durch Wort und Tat für das Heil aller Menschen verkündigen. Angesichts vielfältiger Orientierungslosigkeit, aber auch mannigfacher Suche nach Sinn sind die Christinnen und Christen besonders herausgefordert, ihren Glauben zu bezeugen. Dazu bedarf es des verstärkten Engagements und des Erfahrungsaustauschs in Katechese und Seelsorge. Ebenso wichtig ist es, dass das ganze Volk Gottes gemeinsam das Evangelium in die gesellschaftliche Öffentlichkeit hinein vermittelt wie auch durch sozialen Einsatz und die Wahrnehmung von politischer Verantwortung zur Geltung bringt.⁴

Daher verpflichten wir uns, auf folgenden Ebenen und in folgenden Arbeitsbereichen einander stets zu informieren und Absprachen zu treffen bzw. gemeinsam zu handeln.⁵

- Im Austausch über Glauben und Theologie
 - gemeinsame Vorbereitung und Durchführung der ‚Ökumenischen Bibelwoche‘
 - gegenseitige Information über und Einladung zu theologischen Bildungsveranstaltungen und zu Glaubenskursen
- In den Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft:
 - Mitarbeit und gegenseitige Unterstützung im Kindergartenbeirat der Gemeinde Malsch
- Im schulischen Bereich:
 - Verantwortung für den Religionsunterricht an den Schulen vor Ort
 - Sorge für die Schul- und Schülergottesdienste
 - Gemeinsame Position in der Fachschaft Religion
 - Unterstützung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts
- Im Bereich der Caritas/Diakonie :
 - gemeinsame Trägerschaft des ‚Ökumenischen Hospizdienstes‘
 - Unterstützung in den sonstigen sozialen Diensten und Initiativen der beiden Kirchen vor Ort
- Im gesellschaftspolitischen Bereich:
 - Zusammenarbeit bei Fragen des Sonntagsschutzes, der Bestattungskultur und zu ethischen Themen

⁴ Leitlinie 2 der Charta Oecumenica, Kapitel II

⁵ Hier treffen die Gemeinden konkrete Verabredungen.

4.

Ökumene geschieht bereits in vielfältigen Formen gemeinsamen Handelns in der Erzdiözese Freiburg, in der Evangelischen Landeskirche in Baden und in unseren Gemeinden. Viele Christinnen und Christen leben und wirken gemeinsam in Freundschaften, in der Nachbarschaft, im Beruf und in ihren Familien. Insbesondere konfessionsverbindende Ehen und Familien müssen darin unterstützt werden, Ökumene in ihrem Alltag zu leben.⁶ Wir verpflichten uns, die gemeinsame Trauung konfessionsverbindender Ehepartner den Ehepaaren/Brautpaaren anzuraten und gemeinsam vorzunehmen (Formular C).

Wir verpflichten uns weiter, auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln, wo die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens dem entgegenstehen.

Insbesondere vereinbaren wir für unsere Gemeinden⁷

- Die gemeinsame Tauferinnerung als Bestandteil in den ökumenischen Gottesdiensten
- Öffentlichkeitsarbeit für ökumenische Initiativen (z.B. Ökumenischer Bibelsonntag, Woche für das Leben, Ökumenischer Tag der Schöpfung, Ökumenisches Hausgebet im Advent)
- Fortführung / Weiterentwicklung der bisherigen ökumenisch getragenen Veranstaltungen („Nacht der offenen Kirchen“, „Seniorentreff“)
- Regelmäßige (mindestens alle zwei Jahre) gemeinsame Sitzungen von Kirchen- (KGR) und Pfarrgemeinderat (PGR)
- Einrichtung eines gemeinsamen Ständigen Ausschusses zu „Ökumene“ von KGR und PGR
- Gegenseitiges Bereitstellen von Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln
- Gegenseitige Information durch Austausch von Gemeinde-/Pfarrbriefen an den Schriftenständen und Verlinkung der Internet-Seiten
- Gegenseitige Werbung und Einladung zu überörtlichen kirchlichen Veranstaltungen, wie Katholiken- und Kirchentage
- „Gastbeiträge“ in den jeweiligen Veröffentlichungsorganen zu konfessionsgebundenen Feiertagen sowie gegenseitige Einladung zu diesen (Kennenlernen der jeweils anderen Traditionen)

⁶ Leitlinie 4 der Charta Oecumenica

⁷ Hier können weitere konkrete Verabredungen eingetragen werden.

5.

Unsere in Christus begründete Zusammengehörigkeit und Einheit ist von grundlegender Bedeutung. Wir verpflichten uns, die ökumenische Gemeinschaft im Dialog zwischen unseren Gemeinden gewissenhaft und intensiv fortzusetzen. Wenn Kontroversen in Fragen des Glaubens und der Ethik bestehen, wollen wir das Gespräch suchen und alle, auch strittige Fragen gemeinsam im Licht des Evangeliums und der Überlieferung unserer Kirchen erörtern.⁸

6.

Die Partnerschaft unserer Gemeinden ist offen für die Partnerschaft mit weiteren christlichen Gemeinden in unserer Region und an unserem Ort. Für die Aufnahme in die Partnerschaft ist allerdings Voraussetzung, dass die betreffende Gemeinde als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg angehört oder mit ihr in grenzüberschreitender Zusammenarbeit verbunden ist.

⁸ Leitlinie 6 der Charta Oecumenica (Dialoge fortsetzen)

Abschluss

Mit dieser Vereinbarung geben wir dem zwischen uns gewachsenen Miteinander einen verbindlichen Rahmen und verpflichten uns, dieses Miteinander auch weiterhin zu fördern und zu entwickeln. So suchen wir der Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst gerecht zu werden zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.⁹

76316 Malsch, den

Evang. Melanchthongemeinde

Kath. Pfarrgemeinde St. Cyriak

Vorsitzende
des Kirchengemeinderates

Vorsitzende
des Gemeins. Pfarrgemeinderates

Pfarrer

Pfarrer

Kenntnisnahme des
Evangelischen Oberkirchenrates

Genehmigungsvermerk der
Erzdiözese Freiburg

⁹ Aufnahme der Formulierung der Neufassung der Präambel der ACK-BW von 1999/2000